

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stralsunder Innovation Consult GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft in Stralsund.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der beruflichen Qualifikation und Eingliederung in das Arbeitsleben von arbeitslosen oder von Arbeitslos bedrohten Arbeitnehmern durch Beschäftigung mit Maßnahmen, die vorrangig der kommunalen und staatlichen Daseinsvorsorge dienen, insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, der Umwelt und des Wohnumfeldes in Stralsund und Umgebung. Dies geschieht insbesondere durch die Planung, Organisationsdurchführung und Förderung gezielter innovativer Projekte, Produktentwicklung und Existenzgründungen.

Die Gesellschaft ist berechtigt - sofern die Genehmigung der zuständigen Stellen vorliegt - die Überlassung von Arbeitnehmern vorzunehmen.

Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Rahmen von Fördermaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder Bundessozialhilfegesetz sowie sonstiger öffentlicher Förderungsmaßnahmen aus.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie ist insbesondere auch berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Unternehmen zu gründen.

§ 3

Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 76.700,00 EUR.
(i.W. sechsundsiebzigtausendsiebenhundert Euro)

Hiervon übernimmt

- die Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH	76.700,00 EUR
(i.W. sechsundsiebzigtausendsiebenhundert Euro)	

(2) Die Stammeinlagen werden durch den Gesellschafter in bar erbracht und sind in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Austritt, Kündigung

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- 1) Gesellschafterversammlung
- 2) Aufsichtsrat
- 3) Geschäftsführung

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den vom Gesetz und Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zuständig. Sie wird von der Geschäftsführung einberufen oder wenn es von dem Gesellschafter verlangt wird.

(2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Brief und unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 7 a Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (3) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Einsatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeder Wechsel hat der Geschäftsführer unverzüglich in den im Gesellschaftsvertrag bestimmten öffentlichen Blättern bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

- (6) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.
- (7) Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.
- (8) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des § 52 GmbH Gesetzes über den Aufsichtsrat Anwendung, soweit sich nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.
- (9) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
- (10) Der Aufsichtsrat erhält eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.
- (11) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter aus oder treten sie von ihrem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens zwei Sitzungen jährlich, ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übergabe gegebenenfalls notwendiger Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Zeit gewählt werden.
- (13) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (14) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
- (15) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (16) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (17) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.
- (18) Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit der Einberufung einer Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

(2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit dem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die alleinige Vertretungsbefugnis übertragen.

Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(3) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich im Innenverhältnis nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Bei Geschäften, die über den normalen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen Entscheidungen der Geschäftsführer im Innenverhältnis der vorherigen Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführerbefugnisse werden durch die Geschäftsführerverträge und die Geschäftsordnung der Gesellschaft geregelt.

§ 8 a Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung einen Wirtschaftsplan auf.

§ 9 Jahresabschluss / Gewinnverwendung

(1) Der Jahresabschluss (§§ 242, 264 HGB) und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist seit Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben. Dabei gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und für die Prüfung die Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe entsprechend, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften gelten oder entgegenstehen.

(2) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit den Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Gewinns unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft im Rahmen des § 29 GmbH-Gesetz nach ihrem Ermessen.

Die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- (4) Die Jahresabschlussprüfung umfasst auch die im § 53 Absatz 1, Ziffern 1 und 2 des Haushaltgrundsatzgesetzes genannten Rechte.
- (5) Der Hansestadt Stralsund und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde werden die in § 54 des Haushaltgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 10 Liquidation

- (1) Die Liquidation erfolgt nach einstimmigem Beschluss des Gesellschafters.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst oder fällt ihr bisheriger Zweck fort, so fällt das Vermögen, sofern es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters übersteigt, der Hansestadt Stralsund als Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu.

§ 11 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der Ostsee-Zeitung.

§ 12 Kosten

Die Kosten des Vertrages trägt die Gesellschaft.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksamere zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.